

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

RSb

Tel.: 07288/7026-16

Fax: DW 15

Zl.: Bau-1/2020

Gegenstand: Bauvorhaben – Errichtung einer Hackgutlagerhalle
Grundstück Nr. 4537, EZ 341
KG Klaffer

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr GIERLINGER Jürgen, 4163 Freundorf 33A, hat um Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Hackgutlagerhalle** auf dem Grundstück Nr. 4537, KG Klaffer angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **MITTWOCH, den 26.02.2020 um 9,15 Uhr** / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 4537 anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



A. Bauer T.

Diese Verständigung ergeht an:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter dem Link: www.klafter.ooe.gv.at**

2. sowie weiters an

Bauwerber – Gierlinger Jürgen, 4163 Freundorf 33A

Grundeigentümer / Miteigentümer – wie Bauwerber

Straßenverwaltung – ---

Planverfasser und Bauführer – Fa. Pühringer Franz, 4163 Vorderanger 2 / info@puehringer-bau.at

Bezirksbauamt Linz – Durstberger Michael / michael.durstberger@ooe.gv.at
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen

Nachbarn:

Grininger Franz, 4163 Freundorf 7

Obermüller Wilfried und Walpurga, 4163 Freundorf 5

Mag. Hartl Holger, 1230 Wien, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 37B/3

Lang Lieselotte, 4163 Freundorf 32

Lang Silke, 4101 Feldkirchen a.d.D., Schatzsiedlung 75/1

Kalischko Sonja, 4020 Linz, Flachenauergutstraße 5

¹⁾ Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. 34/2013 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.